

H. Neuroth, A. Oßwald, R. Scheffel, S. Strathmann, M. Jehn (Hrsg.)

nestor Handbuch

Eine kleine Enzyklopädie
der digitalen Langzeitarchivierung

Version 2.0

Kapitel 3
Rahmenbedingungen
für die LZA digitaler Objekte

nestor Handbuch: Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung
hg. v. H. Neuroth, A. Oßwald, R. Scheffel, S. Strathmann, M. Jehn
im Rahmen des Projektes: nestor – Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und
Langzeitverfügbarkeit digitaler Ressourcen für Deutschland
nestor – Network of Expertise in Long-Term Storage of Digital Resources
<http://www.langzeitarchivierung.de/>

Kontakt: editors@langzeitarchivierung.de
c/o Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen,
Dr. Heike Neuroth, Forschung und Entwicklung, Papendiek 14, 37073 Göttingen

Die Herausgeber danken Anke Herr (Korrektur), Martina Kerzel (Bildbearbeitung) und
Jörn Tietgen (Layout und Formatierung des Gesamttextes) für ihre unverzichtbare
Unterstützung bei der Fertigstellung des Handbuchs.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter
<http://www.d-nb.de/> abrufbar.

Die Inhalte dieses Buchs stehen auch als Onlineversion
(<http://nestor.sub.uni-goettingen.de/handbuch/>)
sowie über den Göttinger Universitätskatalog (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) zur
Verfügung.

Die digitale Version 2.0 steht unter folgender Creative-Commons-Lizenz:
„Attribution-Noncommercial-Share Alike 3.0 Unported“
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/>



Einfache Nutzungsrechte liegen beim Verlag Werner Hülsbusch, Boizenburg.
© Verlag Werner Hülsbusch, Boizenburg, 2009
www.vwh-verlag.de
In Kooperation mit dem Universitätsverlag Göttingen

Markenerklärung: Die in diesem Werk wiedergegebenen Gebrauchsnamen, Handelsnamen,
Warenzeichen usw. können auch ohne besondere Kennzeichnung geschützte Marken sein und
als solche den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

Druck und Bindung: Kunsthaus Schwanheide

Printed in Germany – Als Typoskript gedruckt –

ISBN: 978-3-940317-48-3

URL für Kapitel 3 „Rahmenbedingungen für die LZA digitaler Objekte“ (Version 2.0):
<urn:nbn:de:0008-20090811109>
<http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:0008-20090811109>



Gewidmet der Erinnerung an Hans Liegmann (†), der als Mitinitiator und früherer Herausgeber des Handbuchs ganz wesentlich an dessen Entstehung beteiligt war.

3 Rahmenbedingungen für die LZA digitaler Objekte

3.1 Einführung

Stefan Strathmann

Die Langzeitarchivierung digitaler Objekte bedarf umfangreicher und verbindlicher Regelungen, die eine geordnete und dauerhafte Bereitstellung des digitalen Kulturerbes ermöglichen.

Diese Regelungen werden mit dem Begriff Policy zusammengefasst; dieser englische Begriff entspricht in diesem Zusammenhang etwa den deutschen Begriffen „Rahmenbedingungen“, „Grundsätze“, „Richtlinien“. Bei einer Preservation Policy handelt es sich um den Plan zur Bestandserhaltung. Im Gegensatz zu einer Strategie, die festlegt, wie die Erhaltung erfolgen soll, wird von der Policy festgelegt, was und warum etwas für wie lange erhalten werden soll¹.

¹ Vgl.: Foot (2001), S. 1

Alle hier aufgeführten URLs wurden im April 2009 auf Erreichbarkeit geprüft .

Die Preservation Policy ist also notwendige Grundlage für jede Preservation Strategie.

Diese Richtlinien sind nicht zeitlich befristet, sondern auf dauerhaften Bestand angelegt. D.h. sie sind, anders als beispielsweise Strategien zur Erhaltung digitaler Objekte, nicht an technischen Innovationszyklen oder politischen Veränderungen bzw. institutionellen Führungswechseln orientiert, sondern sollten langfristig Geltung haben.

Preservation Policies werden üblicherweise anhand ihres Geltungsbereiches unterschieden. Am geläufigsten sind nationale oder institutionelle Preservation Policies. Aber auch internationale Policies werden entwickelt und können maßgeblich zur Erarbeitung und Umsetzung nationaler Policies beitragen. Ein herausragendes Beispiel für eine internationale Policy ist die „Charta zur Bewahrung des digitalen Kulturerbes“², die am 17. Oktober 2003 auf der 32. Generalkonferenz der UNESCO verabschiedet wurde.

2 UNESCO (2003)

3.2 Nationale Preservation Policy

Stefan Strathmann

Eine nationale Preservation Policy bestimmt den Rahmen für die Bemühungen eines Staates zur Sicherung der digitalen kulturellen und wissenschaftlichen Überlieferung.

Eine solche Policy muss nicht in geschlossener Form eines Dokumentes vorliegen, vielmehr wird sie sich im Normalfall aus einer Vielzahl von Gesetzen, Bestimmungen, Vereinbarungen, Regeln etc. konstituieren.

Eine nationale Preservation Policy kann Regelungen zu sehr unterschiedlichen Fragen der digitalen Langzeitarchivierung umfassen; so finden sich typischerweise Aussagen zu verschiedenen Themenkomplexen:

- **Generelles Bekenntnis, das digitale Erbe zu sichern**
Ausgangspunkt einer jeden Preservation Policy ist die verbindliche Aussage, digitale Objekte langfristig zu erhalten. Ein Staat, der den Langzeiterhalt digitaler Objekte als Aufgabe von nationaler Bedeutung erkannt hat, sollte diesem Interesse Ausdruck verleihen und so die daraus resultierenden Aktivitäten begründen und unterstützen.
- **Verfügbarkeit und Zugriff**
Da die digitale Langzeitarchivierung kein Selbstzweck, sondern immer auf eine spätere Nutzung/Verfügbarkeit ausgerichtet ist, sollte dieser Bereich in einer nationalen Policy maßgeblich berücksichtigt werden. Die Rahmenbedingungen sollen eine spätere Nutzung ermöglichen.
- **Rechtliche Rahmenbedingungen**
Die digitale Langzeitarchivierung ist in vielerlei Hinsicht von Rechtsfragen tangiert. Dies sollte seinen Niederschlag in allen relevanten Bereichen der Gesetzgebung finden. Hierzu gehören beispielsweise die Archivgesetze, Urheber- und Verwertungsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.
- **Finanzierung**
Eng verknüpft mit den rechtlichen Rahmenbedingungen sind auch die Fragen der Finanzierung digitaler Langzeitarchivierung. Hierzu gehört die langfristige Bereitstellung der Mittel, um die Langzeitarchivierung im gewünschten Umfang durchzuführen.

- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
Bestandteil einer nationalen Preservation Policy sind auch Festlegungen bezüglich der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten. In Deutschland beispielsweise sind die Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Gemeinden zu berücksichtigen. Vorstellbar sind auch Aussagen zur Verantwortlichkeit für bestimmte Objekttypen (Webseiten, Archivgut, Wissenschaftliche Rohdaten, Doktorarbeiten) oder fachliche Inhalte (Wissenschaftliche Literatur bestimmter Fächer).
- Auswahlkriterien
Es sollte festgelegt sein, welche digitalen Objekte bewahrt werden sollen. Hierbei sollte das ganze Spektrum digitaler Objekte berücksichtigt werden. Da der komplette Erhalt aller digitalen Objekte kaum sinnvoll und machbar ist, sind insbesondere transparente Entscheidungs- und Auswahlkriterien von großer Wichtigkeit.
- Sicherheit
Der Anspruch an die Sicherheit (Integrität, Authentizität, Redundanz etc.) der digitalen Bestandserhaltung sollte in einer nationalen Policy berücksichtigt werden.

In vielen Staaten finden Diskussionen zur Entwicklung nationaler Policies statt. Da zur Entwicklung einer tragfähigen nationalen Policy ein breiter gesellschaftlicher, politischer und fachlicher Konsens notwendig ist, ist die Entwicklung ein sehr langwieriger und komplizierter Prozess, der bisher nur wenig greifbare Ergebnisse aufweisen kann. Ein Beispiel für eine niedergelegte generelle nationale Preservation Policy findet sich in Australien³. Ein weiteres Beispiel für einen Teil einer nationalen Preservation Policy ist das „Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek“⁴ vom 22. Juni 2006, in dem der Sammelauftrag der DNB auf Medienwerke in unkörperlicher Form (d.h. u.a. Webseiten) ausgedehnt wird. Mit der Pflichtablieferungsverordnung⁵ und bspw. dem Beschluß der Kultusministerkonferenz zur Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken⁶ wurden die Grundsätze der digitalen Langzeitarchivierung in Deutschland weiter präzisiert. Diese Gesetze und Verordnungen sind selbstverständlich nicht die deutsche nationale Preservation Policy, es sind aber wichtige Bausteine

3 AMOL (1995)

4 DNBG (2006)

5 Pflichtablieferungsverordnung (2008)

6 KMK (2006)

zur Definition der Rahmenbedingungen der digitalen Langzeitarchivierung in Deutschland.

In Deutschland bemüht sich insbesondere nestor um die Entwicklung einer nationalen Preservation Policy. Zu diesem Zweck wurden von nestor mehrere Veranstaltungen (mit)organisiert, eine Expertise in Auftrag gegeben⁷, eine Befragung zu den Auswahlkriterien und Sammelrichtlinien durchgeführt, sowie ein „Memorandum zur Langzeitverfügbarkeit digitaler Informationen in Deutschland“⁸ veröffentlicht, das sehr breit mit der Fachcommunity abgestimmt ist.

7 Hilf, Severiens (2006)

8 nestor (2006a)

3.3 Institutionelle Preservation Policy

Stefan Strathmann

Rahmenbedingungen und Grundsätze für die digitale Langzeitarchivierung müssen gemäß ihrer Dringlichkeit formuliert werden. Hierbei ist nicht nur der (inter)nationale, sondern auch der lokale und institutionsspezifische Rahmen zu berücksichtigen.

Jede mit dem Erhalt des digitalen wissenschaftlichen und kulturellen Erbe betraute Institution sollte die eigenen Grundsätze in einer institutionellen Preservation Policy festlegen. Diese Policy entspricht häufig einer Selbstverpflichtung, auch wenn weite Teile bspw. durch gesetzliche Anforderungen vorgegeben sind.

Eine solche Policy ist für die jeweiligen Institutionen dringend notwendig, um nach innen das Bewusstsein für die Aufgaben und Belange der digitalen Langzeitarchivierung zu schaffen und nach außen die für Vertrauenswürdigkeit notwendige Transparenz zu gewährleisten⁹.

Da innerhalb einer einzelnen Institution die Abstimmungs- und Konsensfindungsprozesse häufig einfacher sind als auf nationaler oder internationaler Ebene, gibt es eine Reihe von Beispielen von institutionellen Preservation Policies¹⁰. Dennoch ist es bisher nicht der Regelfall, dass Gedächtnisorganisationen eine eigene Policy zum Erhalt ihrer digitalen Bestände formulieren.

Institutionelle Policies können sehr viel spezifischer an die Bedürfnisse der jeweiligen Institutionen angepasst werden, als das bei einer eher generalisierenden nationalen Policy der Fall ist. Aber auch hier ist zu bedenken, dass es sich um Leitlinien handelt, die nicht regelmäßig an das Alltagsgeschäft angepasst werden sollten, sondern dass sich vielmehr das Alltagsgeschäft an den in der Policy festgelegten Linien orientieren sollte.

Die institutionelle Preservation Policy bestimmt den Rahmen für die institutionelle Strategie zum Erhalt der digitalen Objekte. Sie sollte konkret am Zweck und Sammelauftrag der Institution ausgerichtet sein. Hierzu gehören sowohl der Sammlungs Aufbau wie auch die Bedürfnisse der jeweiligen intendierten Nutzergruppen. Eine wissenschaftliche Bibliothek bspw. muss ihren Nutzern eine andere Sammlung und anderen Zugang zu dieser Sammlung zur Verfügung stellen als ein Stadtarchiv oder ein Museum.

9 Vgl.: nestor (2006b)

10 Vgl. bspw.: NAC (2001), OCLC (2006), PRO (2000), UKDA (2005)

Die in den Rahmenbedingungen spezifizierten Prinzipien des Sammlungs-
aufbaues sollten ggf. durch Hinweise auf Kooperationen und/oder Aufgabenteilungen ergänzt werden.

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Rahmenbedingungen für die Erhaltung digitaler Objekte innerhalb einer Institution ist die Sicherstellung der finanziellen und personellen Ressourcen für den beabsichtigten Zeitraum der Langzeitarchivierung. Eine einmalige Anschubfinanzierung ist nicht ausreichend.

Da Institutionen häufig nur eine begrenzte Zeit ihren Aufgaben nachkommen, sollte eine institutionelle Policy auch auf die Eventualitäten einer Institutionsschließung o.ä. eingehen (Fallback-Strategie, Weitergabe der archivierten Objekte an andere Institutionen).

Nutzungsszenarien sind gleichfalls wichtige Bestandteile einer institutionellen Preservation Policy. Abhängig vom Zweck der Institution sollte eine generelle Festlegung erfolgen, was wem unter welchen Bedingungen und in welcher Form zur Nutzung überlassen wird.

Fragen der Sicherheit der Daten können ebenfalls in einer institutionellen Policy geregelt werden. Dies erfolgt häufig in Form von eigens hierzu erstellten Richtlinien-Dokumenten, die Bestandteil der institutionellen Policy sind (Richtlinien zum Datenschutz, zur Netzwerksicherheit, zur Computersicherheit, zum Katastrophenschutz etc.). Auch sollte der für die Zwecke der Institution benötigte Grad an Integrität und Authentizität der digitalen Objekte festgelegt werden. In diesem Zusammenhang kann auch das Maß der akzeptablen Informationsverluste, wie sie z.B. bei der Migration entstehen können, beschrieben werden.

In einigen institutionellen Preservation Policies¹¹ werden sehr detailliert die Dienste der Institution festgelegt und die Strategien zur Erhaltung der digitalen Objekte spezifiziert (Emulation, Migration, Storage-Technologie etc.). Dies bedeutet, dass diese Policies relativ häufig einer Revision unterzogen und den aktuellen technischen Anforderungen und Möglichkeiten angepasst werden müssen.

11 Vgl. bspw: OCLC 2006

Literatur

- AMOL (1995): National Conservation and Preservation Policy. <http://www.nla.gov.au/preserve/natpol.html>
- KMK (2006): Bericht zur Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken http://amtsdruckschriften.staatsbibliothek-berlin.de/downloads/abgabe_veroeffentl_an_bibliotheken060317.pdf
- DNBG (2006): Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) <http://217.160.60.235/BGBL/bgb11f/bgb1106s1338.pdf>
- Foot (2001): Building Blocks for a Preservation Policy. <http://www.bl.uk/npo/pdf/blocks.pdf>
- Hilf, Severiens (2006): Zur Entwicklung eines Beschreibungsprofils für eine nationale Langzeit-Archivierungs-Strategie - ein Beitrag aus der Sicht der Wissenschaften. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0008-20051114021>
- NAC (2001): National Archives of Canada: Preservation Policy http://www.collectionscanada.ca/preservation/1304/docs/preservationpolicy_e.pdf
- nestor (2006a): Memorandum zur Langzeitverfügbarkeit digitaler Informationen in Deutschland <http://www.langzeitarchivierung.de/downloads/memo2006.pdf>
- nestor (2006b): Kriterienkatalog vertrauenswürdige digitale Langzeitarchive <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0008-2006060710>
- OCLC (2006): OCLC Digital Archive Preservation Policy and Supporting Documentation <http://www.oclc.org/support/documentation/digitalarchive/preservationpolicy.pdf>
- Pflichtablieferungsverordnung (2008): Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1108s2013.pdf>
- PRO (2000): Public Record Office: Corporate policy on electronic records http://www.nationalarchives.gov.uk/documents/rm_corp_pol.pdf
- UKDA (2005): UK Data Archive: Preservation Policy <http://www.data-archive.ac.uk/news/publications/UKDAPreservationPolicy0905.pdf>
- UNESCO (2003): Charta zur Bewahrung des digitalen Kulturerbes. <http://www.unesco.de/444.html> (Inoffizielle deutsche Arbeitsübersetzung der UNESCO-Kommissionen Deutschlands, Luxemburgs, Österreichs und der Schweiz)

Weitere Literatur findet sich u.a. im PADI Subject Gateway (<http://www.nla.gov.au/padi/>), in der nestor Informationsdatenbank (http://nestor.sub.uni-goettingen.de/nestor_on/index.php) und in der ERPANET Bibliography on Digital Preservation Policies (http://www.erpanet.org/assessments/ERPANETbibliography_Policies.pdf)

3.4 Verantwortlichkeiten

Natascha Schumann

Dieser Beitrag behandelt die verschiedenen Ebenen der Verantwortlichkeiten im Bereich der digitalen Langzeitarchivierung. Unterschiedliche Einrichtungen sind mit der Herausforderung konfrontiert, digitale Objekte verschiedenster Art langfristig zu erhalten und ihre Nutzbarkeit zu gewährleisten. Dabei kommen diverse Ausgangsbedingungen zum Tragen, neben gesetzlichen Regelungen können dies spezielle Sammelaufträge oder Absprachen sein. Eine übergreifende Verteilung von Zuständigkeiten auf nationaler Ebene fehlt bislang allerdings.

Die Herausforderungen der digitalen Langzeitarchivierung betreffen in großem Maße Einrichtungen, deren (gesetzlicher) Auftrag in der Erhaltung des kulturellen Erbes besteht. Archive, Museen und Bibliotheken müssen sicherstellen, dass die digitalen Objekte in Zukunft noch vorhanden und auch nutzbar sind. Innerhalb der Communities gibt es generelle Unterschiede bezüglich der Art und des Auftrags der zugehörigen Institutionen.

Bibliotheken

Im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken unterscheidet man zwischen der National- und Landesbibliothek, Universitäts- und Hochschulbibliothek, Fach- und Spezialbibliothek. Die Aufgaben ergeben sich unter anderem aus dem Pflichtexemplarrecht, z.B. aus dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG):¹² Letzteres bezieht elektronische Publikationen explizit mit in den Sammelauftrag ein. Auf Länderebene ist dies bislang nur teilweise der Fall.

Als zentrale Archivbibliothek und nationalbibliografisches Zentrum hat die Deutsche Nationalbibliothek die Aufgabe, sämtliche Werke, die in deutscher Sprache oder in Deutschland erschienen sind, zu sammeln, zu erschließen und langfristig verfügbar zu halten. Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek, im Jahr 2006 in Kraft getreten, erweiterte den Sammelauftrag explizit auf elektronische Publikationen. Die Pflichtablieferungsverordnung¹³ von 2008 regelt die Einzelheiten. Somit ist für den Bereich der durch den Sammelauftrag der DNB abgedeckten elektronischen Publikationen die Langzeitarchivierung rechtlich festgeschrieben¹⁴ (s. a. nestor Handbuch Kap. 2.3 und 18.4).

12 <http://217.160.60.235/BGBL/bgb11f/bgb1106s1338.pdf>

13 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1108s2013.pdf>

14 DNBG, §2, Absatz 1

Regional- und Landesbibliotheken haben den Auftrag, regionales Schrifttum zu sammeln und zu archivieren und erstellen eine entsprechende Bibliografie. Der Sammelauftrag ist durch das Pflichtexemplarrecht geregelt. Das bedeutet, ein Exemplar eines veröffentlichten Werkes muss an die zuständige Bibliothek abgeliefert werden. Der Sammelauftrag folgt dem geografischen Bezug. Bislang beziehen sich die entsprechenden Landesregelungen in erster Linie noch auf Printmedien und werden nur teilweise auch auf elektronische Publikationen angewendet. Im Moment (Februar 2009) gibt es nur in Thüringen und in Baden-Württemberg ein Pflichtexemplarrecht, welches explizit die Ablieferung von digitalen Pflichtexemplaren regelt.

Die Universitätsbibliotheken haben in erster Linie die Aufgabe, die Angehörigen der Hochschule mit der notwendigen Literatur zu versorgen. Hier gilt kein Pflichtexemplarrecht und die Auswahl richtet sich nach den thematischen Schwerpunkten der Einrichtung. Einige Universitätsbibliotheken, aber auch andere Bibliotheken sind gleichzeitig Sondersammelgebietsbibliotheken (SSG). Das bedeutet, zu einem bestimmten Schwerpunkt werden möglichst umfassend alle Publikationen in der entsprechenden Bibliothek gesammelt. Die Schwerpunkte sind in Absprache verteilt auf verschiedene Einrichtungen. Die SSG sind Teil des Programms zur überregionalen Literaturversorgung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, mit deren Hilfe eine verteilte Infrastruktur hergestellt werden soll, die allen Wissenschaftlern den dauerhaften Zugriff auf diese Objekte sicherstellt.

Seit 2004 finanziert die DFG den Erwerb von Nationallizenzen.¹⁵ Zur Gewährleistung der überregionalen wissenschaftlichen Literaturversorgung wurden die bei einzelnen Bibliotheken angesiedelten Sondersammelgebiete im Rahmen der Nationallizenzen auf elektronische Publikationen erweitert. Das bedeutet, dass der Zugang zu Online-Datenbanken gefördert wird. Die Lizenzen sind auf zeitlich unbefristete Nutzung ausgerichtet und beinhalten daher auch das Recht, technische Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung vorzunehmen. Der Zugang ist zunächst über die technische Infrastruktur des Lizenzgebers gesichert, ein physischer Datenträger wird dem Lizenznehmer ausgehändigt, wie es auf der Webseite der Nationallizenzen dazu heißt.

Fach- und Spezialbibliotheken sind Bibliotheken mit besonderem inhaltlichem Fokus, die in der Regel zu einer größeren Einrichtung gehören. Dabei kann es sich ebenso um wissenschaftliche Einrichtungen wie auch um Unternehmen handeln.

15 <http://www.nationallizenzen.de/>

Die zu archivierenden elektronischen Objekte im Bibliotheksbereich sind sehr heterogen, sowohl im Hinblick auf die (ggf. vorhandenen) physischen Datenträger als auch auf Dateiformate. Neben gängigen Textformaten wie beispielsweise PDF bzw. PDF/A werden, je nach Auftrag, auch interaktive Anwendungen, Musiktracks u.a. gesammelt.

Neben den eigentlichen Publikationen werden zunehmend auch die zugrundeliegenden Forschungsdaten als archivierungsrelevant betrachtet. Ein Zusammenschluss aus Wissenschaft, Förderern und Bibliotheken¹⁶ beschäftigt sich mit den Fragen der Langzeitarchivierung und des Zugriffs auf die Daten sowie mit der Frage, welche Stakeholder welche Aufgabe übernehmen sollen.

Archive

Im Bereich der Archive existiert ebenfalls eine Aufgabenverteilung. Ein Archiv ist in der Regel für die historische Überlieferung einer Organisation zuständig, z.B. ein staatliches Archiv für ein Bundesland, ein kirchliches Archiv für eine Kirche, ein Unternehmensarchiv für eine konkrete Firma usw. Diese Zuständigkeit erstreckt sich zumeist auf alle Unterlagen, so der einschlägige Begriff aus den Archivgesetzen (s. u.), die in der abgebenden Stelle im Zuge der Geschäftserfüllung entstanden sind. Beispiele sind Akten, Datenbanken, Bilder, Filme etc. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen müssen diese Unterlagen dem zuständigen Archiv angeboten werden. Dieses entscheidet dann über den historischen Wert, also darüber, was für künftige Generationen übernommen und archiviert werden soll.

Das Bundesarchiv mit dem Hauptsitz in Koblenz hat die Aufgabe, die Dokumente der obersten Bundesbehörden auszuwählen, zu erschließen und zu archivieren. Gesetzliche Grundlage dafür bildet das Bundesarchivgesetz¹⁷. Als Kriterium für die Archivierung gilt die Annahme, dass die ausgewählten Dokumente von „bleibendem Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung der berechtigten Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung“¹⁸ sind.

Staats- und Landesarchive sind, wie der Name schon zeigt, staatliche Archive mit der Aufgabe, die relevanten Dokumente ihres Bundeslandes zu archivieren. Die Archivstruktur ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt

16 <http://oa.helmholtz.de/index.php?id=215>

17 <http://www.bundesarchiv.de/benutzung/rechtsgrundlagen/bundesarchivgesetz/index.html>

18 ebd., § 3

und es gelten die Archivgesetze des jeweiligen Landes. Wie bei allen anderen Archiven auch können die Akten aus den Behörden und Gerichten nur in Auswahl übernommen werden.

Weitere Archivarten sind zum Beispiel Kommunalarchive, Wirtschaftsarchive, Kirchenarchive, Film- oder Literaturarchive etc. Je nach ihrer Ausrichtung ist auch der jeweilige Aufgabenbereich ausgerichtet.

Die Archivierung elektronischer Akten bedeutet eine besondere Herausforderung und bedarf zusätzlicher Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung. Während der Aufbewahrung in der Behörde bietet u.a. die elektronische Signatur eine Voraussetzung zur Gleichstellung mit herkömmlichen Papierdokumenten. Nach der Übernahme ins Archiv wird die Signatur geprüft und dokumentiert. Für die Archivierung selbst werden elektronische Signaturen nicht fortgeführt. Hier gelten andere Mechanismen zur Aufrechterhaltung der Glaubwürdigkeit der digitalen Dokumente (s. a. nestor Handbuch Kap. 2.4).

Museen

Auch im Museumsbereich gibt es unterschiedliche Formen von Einrichtungen mit verschiedenen Schwerpunkten und Aufgaben. Es bestehen sowohl zahlreiche Museen mit einem thematischen Schwerpunkt als auch mit regionalem Bezug.

Im Gegensatz zu Archiven und Bibliotheken ist die Bezeichnung Museum aber nicht geschützt und es gibt keine gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Aufgaben und den Auftrag eines bestimmten Museums. Viele Museen bestehen in der Rechtsform einer Stiftung.

Der Internationale Museumsrat ICOM¹⁹ definiert ein Museum als „eine gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienst der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt“. Im Jahr 2006 hat der Deutsche Museumsbund²⁰ gemeinsam mit ICOM „Standards für Museen“²¹ vorgelegt, die zur Definition und Orientierung in der Museumslandschaft dienen sollen.

Auch im Museumsbereich stellt sich mehr und mehr die Frage nach der Erhaltung digitaler Objekte. Diese können recht unterschiedlicher Natur sein,

19 <http://www.icom-deutschland.de/>

20 <http://www.museumsbund.de/cms/index.php>

21 http://www.museumsbund.de/cms/fileadmin/geschaefts/dokumente/varia/Standards_fuer_Museen_2006.pdf

zum Beispiel als originär digital erstelltes Objekt oder als digitale Reproduktion oder auch in Form einer digitalen Zusatz- und Kontextinformation (s. a. nestor Handbuch Kap. 2.5).

Fazit

Die Verantwortlichkeiten für die Bewahrung unseres kulturellen Erbes sind für den nicht-digitalen Bereich zumindest teilweise geregelt. Dies hängt unter anderem vom Vorhandensein gesetzlicher Aufträge und Vorhaben ab. Erst in den letzten Jahren gerät die langfristige Verfügbarhaltung digitaler Objekte mehr in den Fokus. Diesbezügliche Regelungen sind in manchen Bereichen bereits vorhanden, z.B. durch das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek.

Es bestehen bereits einige Kooperationsprojekte im Bereich der digitalen Langzeitarchivierung, diese beziehen sich aber in der Regel weniger auf die Aufteilung verschiedener Zuständigkeiten, sondern auf die gemeinsame Nutzung von Ressourcen. Als beispielhaftes Projekt sei hier auf das Baden-Württembergische Online-Archiv BOA²² verwiesen, in dem verschiedene Partner die Sammlung, Erschließung und Langzeitarchivierung betreiben.

Verantwortlichkeiten können sich auf verschiedene Bereiche beziehen, z.B. auf die inhaltliche Auswahl der zu sammelnden digitalen Objekte oder auf verschiedene Arten von Objekten. Es kann auch überlegt werden, einzelne Arbeitsschritte bei der Langzeitarchivierung zu verteilen.

Es wäre wünschenswert, wenn eine überregionale Verteilung der Verantwortlichkeiten in Bezug auf die digitale Langzeitarchivierung weiter voranschreiten würde. Eine direkte Übertragung von herkömmlichen Regelungen auf die digitale Langzeitarchivierung erscheint nicht immer sinnvoll, da mit elektronischen Publikationen nicht nur andere Herausforderungen bestehen, sondern sich auch neue Chancen einer verteilten Infrastruktur bieten, wenn ein Objekt nicht länger an ein physisches Medium gebunden ist. Hier bedarf es über Absprachen hinaus entsprechender gesetzlicher Regelungen, z.B. in Form der Ausweitung von Landesgesetzen auf elektronische Publikationen. Dazu bedarf es aber auch der Einigung auf Standards im Bezug auf Schnittstellen und Formate.

22 <http://www.boa-bw.de/>

3.5 Auswahlkriterien

Andrea Hänger, Karsten Huth und Heidrun Wiesenmüller

Vertrauenswürdige digitale Langzeitarchive müssen für die Auswahl ihrer digitalen Objekte Kriterien entwickeln. Definierte und offen gelegte Auswahlkriterien unterstützen die praktische Arbeit, machen Nutzern, Produzenten und Trägern das Profil des Langzeitarchivs deutlich und sind eine wichtige Voraussetzung für den Aufbau kooperativer Netzwerke zur Langzeitarchivierung. Die Auswahlkriterien sind i.d.R. aus dem Gesamtauftrag der Institution abzuleiten. Als Ausgangspunkt dienen häufig bereits vorhandene Kriterien für analoge Objekte, die jedoch aufgrund der Besonderheiten digitaler Objekte überprüft und ggf. abgeändert werden müssen. Zu unterscheiden sind inhaltlich-fachliche Auswahlkriterien (z.B. die verwaltungstechnische, institutionelle oder räumliche Zuständigkeit) und formal-technische Auswahlkriterien, die die Lesbarkeit des Objekts im Archiv sichern sollen (z.B. das Vorliegen der Objekte in geeigneten Formaten). Spezifische Hinweise werden für den Bereich der Netzpublikationen gegeben, die eine für Bibliotheken besonders wichtige Gattung digitaler Objekte darstellen.

Allgemeines

Die Auswahl digitaler Objekte geschieht auf der Basis von definierten und auf die jeweilige Institution zugeschnittenen Kriterien – beispielsweise in Form von Sammelrichtlinien, Selektions- und Bewertungskriterien oder Kriterien für die Überlieferungsbildung. Im Bibliotheks- und Museumsbereich spricht man i.d.R. von Sammlungen, die aus den Sammelaktivitäten hervorgehen, im Archivbereich dagegen von Beständen, die das Resultat archivischer Bewertung darstellen. Der Begriff der Sammlung wird nur im Bereich des nicht-staatlichen Archivguts verwendet.

Bei digitalen Langzeitarchiven, die von öffentlichen Institutionen betrieben werden, sind die Auswahlkriterien i.d.R. aus dem Gesamtauftrag der Institution abzuleiten. In einigen Fällen gibt es auch gesetzliche Grundlagen – z.B. in den Archivgesetzen, die u.a. auch die formalen Zuständigkeiten staatlicher Archive regeln, oder den nationalen und regionalen Pflichtexemplargesetzen, welche Ablieferungspflichten an bestimmte Bibliotheken festlegen.

Festgelegte, dokumentierte und offen gelegte Auswahlkriterien sind in mehrfacher Hinsicht von zentraler Bedeutung für digitale Langzeitarchive: Als praktische Arbeitsanweisung für das eigene Personal unterstützen sie einen stringenten, von individuellen Vorlieben oder Abneigungen unabhängigen Aufbau der digitalen Sammlung bzw. der digitalen Bestände. Den Nutzern, aber auch den Produzenten bzw. Lieferanten der digitalen Objekte und der allgemeinen Öffentlichkeit machen sie das Profil der digitalen Sammlung bzw. der digitalen Bestände deutlich. Anhand der veröffentlichten Auswahlkriterien können beispielsweise Nutzer entscheiden, ob ein bestimmtes digitales Langzeitarchiv für ihre Zwecke die richtige Anlaufstelle ist oder nicht. Dasselbe gilt für Produzenten digitaler Objekte, soweit es keine gesetzlichen Ablieferungs- oder Anbietungspflichten gibt. Das Vorhandensein von Auswahlkriterien stellt deshalb auch einen wichtigen Aspekt von Vertrauenswürdigkeit dar.²³ Gegenüber den Trägern wird anhand der Auswahlkriterien belegt, dass die Sammelaktivitäten dem Auftrag der Institution entsprechen. Und schließlich spielen die jeweiligen Auswahlkriterien auch eine wichtige Rolle beim Aufbau von Netzwerken zur verteilten, kooperativen Langzeitarchivierung (beispielsweise im nationalen Rahmen).

Zumeist stellt die Aufnahme digitaler Objekte in die Sammlung bzw. die Bestände eine zusätzliche Aufgabe dar, die zu bestehenden Sammelaktivitäten bzw. Bewertungen für konventionelle Objekte hinzukommt. Viele Institutionen besitzen deshalb bereits Auswahlkriterien im analogen Bereich, die als Ausgangspunkt für entsprechende Richtlinien im digitalen Bereich dienen können. Mit Blick auf die Besonderheiten digitaler Objekte müssen diese freilich kritisch überprüft, abgeändert und erweitert werden. Dabei sind fünf Aspekte besonders zu beachten:

- *Spezielle Objekt- und Dokumenttypen:* Während sich für viele Arten von digitalen Objekten eine Entsprechung im konventionellen Bereich finden lässt, gibt es auch spezielle digitale Objekt- und Dokumenttypen, die in den Auswahlrichtlinien zu berücksichtigen sind. Beispielsweise besitzt eine E-Dissertation im PDF-Format ein analoges Pendant in der konventionellen, gedruckten Dissertation. Eine Entsprechung für originäre digitale Objekte wie Websites oder Datenbanken lässt sich hingegen nicht in gleicher Weise finden. Deshalb ist eine Orientierung an vorhan-

23 Das Kriterium 1.1 im 'Kriterienkatalog Vertrauenswürdige Archive' lautet: „Das digitale Langzeitarchiv hat Kriterien für die Auswahl seiner digitalen Objekte entwickelt“. Vgl. nestor-Arbeitsgruppe Vertrauenswürdige Archive – Zertifizierung (2008), S. 11. Zur Vertrauenswürdigkeit digitaler Langzeitarchive allgemein s.u. Kap. 5.

denen konventionellen Auswahlkriterien hier nur bedingt möglich (nämlich nur für die inhaltlich-fachlichen Aspekte des Objektes).

- *Technische Anforderungen:* Anders als bei konventionellen Objekten spielen technische Anforderungen (z.B. das Dateiformat und die notwendige technische Umgebung zur Darstellung der Information) für die Abläufe im digitalen Langzeitarchiv eine wichtige Rolle. Sie sind deshalb in die Überlegungen mit einzubeziehen.
- *Veränderte Arbeitsabläufe:* Digitale Objekte sind unbeständiger als ihre papierenen Gegenstücke und weniger geduldig; sollen sie dauerhaft bewahrt werden, muss bereits bei ihrer Entstehung dafür gesorgt werden. Beispielsweise müssen Bibliotheken auf die Produzenten einwirken, damit diese ihre Publikationen in langzeitgeeigneter Form erstellen; ebenso müssen Archive bei den von ihnen zu betreuenden Behörden bereits bei der Einführung elektronischer Systeme präsent sein. Sollen Informationen aus Datenbanken oder Geoinformationssystemen archiviert werden, muss sichergestellt werden, dass vorhandene Daten bei Änderung nicht einfach überschrieben werden, sondern dass so genannte Historisierungen vorgenommen werden, die einen bestimmten Stand festhalten.
- *Unterschiedliche Mengengerüste:* Die Zahl und der Umfang der theoretisch auswahlfähigen digitalen Objekte liegt häufig in deutlich höheren Größenordnungen als bei entsprechenden analogen Objekten. Beispielsweise sind Netzpublikationen sehr viel leichter zu realisieren als entsprechende Printpublikationen, so dass ihre Zahl die der gedruckten Publikationen bei weitem übersteigt. Ebenso werden zum Beispiel Statistikdaten in der Papierwelt nur in aggregierter, d.h. zusammengefasster Form als Quartals- oder Jahresberichte übernommen. In digitaler Form können jedoch auch die Einzeldaten übernommen und den Nutzern in auswertbarer Form zur Verfügung gestellt werden.
- *Schwer zu bemessender Arbeitsaufwand:* Der Umgang mit konventionellen Objekten erfolgt über etablierte Kanäle und Geschäftsgänge, so dass Aufwände gut zu messen und zu bewerten sind. Der Aufwand zur Beschaffung, Erschließung, Bereitstellung und Langzeitarchivierung digitaler Objekte ist dagegen wegen fehlender Erfahrungswerte schwer abzuschätzen.

Die letzten beiden Punkte können u.U. dazu führen, dass Auswahlkriterien für digitale Objekte strenger gefasst werden müssen als für konventionelle Objekte, sofern nicht auf anderen Wegen – beispielsweise durch den Einsatz maschineller Methoden oder zusätzliches Personal – für Entlastung gesorgt werden kann. Die zusätzliche Berücksichtigung digitaler Objekte bei den Sammelaktivitäten bzw. bei der Bewertung kann außerdem Rückwirkungen auf die Aus-

wahlkriterien für konventionelle Objekte derselben Institution haben, indem etwa die beiden Segmente in ihrer Bedeutung für die Institution neu gegeneinander austariert werden müssen.

Die zu erarbeitenden Auswahlkriterien²⁴ können sowohl inhaltlich-fachlicher als auch formal-technischer Natur sein. Darüber hinaus können beispielsweise auch finanzielle sowie lizenz- und urheberrechtliche Aspekte in die Auswahlkriterien mit eingehen; die folgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhaltlich-fachliche Auswahlkriterien

Aus inhaltlich-fachlicher Sicht kommen typischerweise drei Kriterien in Betracht:

- *Verwaltungstechnische, institutionelle oder räumliche Zuständigkeit*, z.B. eines Unternehmensarchivs für die Unterlagen des Unternehmens; eines Museums für Digitalisate eigener Bestände; des Dokumentenservers einer Universität für die dort entstandenen Hochschulschriften; einer Pflichtexemplarbibliothek für die im zugeordneten geographischen Raum veröffentlichten Publikationen.

Leitfrage: Ist mein Archiv gemäß der institutionellen oder rechtlichen Vorgaben zur Übernahme des Objekts verpflichtet?

- *Inhaltliche Relevanz, ggf. in Verbindung mit einer Qualitätsbeurteilung*, z.B. thematisch in ein an einer Bibliothek gepflegtes Sondersammelgebiet fallend; zu einer Spezialsammlung an einem Museum passend; von historischem Wert für die zukünftige Forschung; von Bedeutung für die retrospektive Verwaltungskontrolle und für die Rechtssicherung der Bürger. Dazu gehört auch der Nachweis der Herkunft des Objekts aus seriöser und vertrauenswürdiger Quelle. Ggf. können weitere qualitative Kriterien angelegt werden, z.B. bei Prüfungsarbeiten die Empfehlung eines Hochschullehrers.

Leitfragen: Ist das Objekt durch sein enthaltenes Wissen bzw. seine Ästhetik, Aussagekraft o.ä. wichtig für meine Institution? Kann das Objekt bei der Beantwortung von Fragen hilfreich sein, die an meine Institution gestellt werden? Ist das Objekt aufgrund seiner Herkunft, seiner Provenienz von bleibendem (z.B. historischem) Wert?

24 Vgl. zum Folgenden auch die Ergebnisse einer Umfrage zu den in verschiedenen Institutionen angewendeten Auswahlkriterien, die im Rahmen der ersten Phase des nestor-Projektes durchgeführt wurde: Blochmann (2005), S. 9-31.

- *Dokumentart*, z.B. spezifische Festlegungen für Akten, Seminararbeiten, Geschäftsberichte, Datenbanken, Websites etc.
Leitfragen: Besitzt mein Archiv schon Bestände der gleichen Dokumentart? Verfüge ich über das nötige Fachwissen und die nötigen Arbeitsmittel zur Erschließung und Verzeichnung der Dokumentart?

Formal-technische Auswahlkriterien

Aus formal-technischer Sicht steht auf der obersten Ebene das folgende Kriterium:

- *Lesbarkeit des Objekts im Archiv*, z.B. die Prüfung, ob ein Objekt mit den verfügbaren technischen Mitteln (Hardware/Software) des Langzeitarchivs dargestellt werden kann. Darstellen heißt, dass die vom Objekt transportierte Information vom menschlichen Auge erkannt, gelesen und interpretiert werden kann.
Leitfrage: Verfügt mein Archiv über die nötigen Kenntnisse, Geräte und Software, um das Objekt den Nutzern authentisch präsentieren zu können?

Aus diesem obersten formal-technischen Zielkriterium lassen sich weitere Unterkriterien ableiten:

- *Vorhandensein der notwendigen Hardware*, z.B. die Feststellung, ob ein einzelner Rechner oder ein ganzes Netzwerk benötigt wird; ob die Nutzung des Objekts an ein ganz spezielles Gerät gebunden ist usw. Außerdem muss geprüft werden, ob das Objekt mit den vorhandenen Geräten gespeichert und gelagert werden kann.
Leitfragen: Verfügt mein Archiv über ein Gerät, mit dem ich das Objekt in authentischer Form darstellen und nutzen kann? Verfügt mein Archiv über Geräte, die das Objekt in geeigneter Form speichern können?
- *Vorhandensein der notwendigen Software*, z.B. die Feststellung, ob die Nutzung eines Objekts von einem bestimmten Betriebssystem, einem bestimmten Anzeigeprogramm oder sonstigen Einstellungen abhängig ist. Außerdem muss das Archiv über Software verfügen, die das Speichern und Auffinden des Objektes steuert und unterstützt.
Leitfragen: Verfügt mein Archiv über alle Programme, mit denen ich das Objekt in authentischer Form darstellen und nutzen kann? Verfügt mein Archiv über Programme, die das Objekt in geeigneter Form speichern und wiederfinden können?
- *Vorliegen in geeigneten Formaten*, bevorzugt solchen, die normiert und stan-

standardisiert sind, und deren technische Spezifikationen veröffentlicht sind. Dateiformate sollten nicht von einem einzigen bestimmten Programm abhängig, sondern idealerweise weltweit verbreitet sein und von vielen genutzt werden. Je weniger Formate in einem Archiv zulässig sind, desto leichter kann auch das Vorhandensein der notwendigen Hard- und Software geprüft werden.

Leitfragen: Hat mein Archiv schon Objekte dieses Formats im Bestand? Sind die notwendigen Mittel und Kenntnisse zur Nutzung und Speicherung des Formats offen zugänglich und leicht verfügbar?

- *Vorhandensein geeigneten Personals*, z.B die Feststellung, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das technische Fachwissen verfügen, das zur Nutzung und Speicherung des Objekts notwendig ist.

Leitfragen: Habe ich Personal, dem ich aus technischer Sicht die Verantwortung für das Objekt anvertrauen kann? Verfüge ich über die Mittel, um Personal mit den entsprechenden Kenntnissen einzustellen oder um Dienstleister mit der Aufgabe zu betrauen?

Auswahlkriterien für Netzpublikationen

Eine für Bibliotheken besonders wichtige Gattung digitaler Objekte sind die sogenannten *Netzpublikationen*, auch als „Medienwerke in unkörperlicher Form“ bezeichnet und als „Darstellungen in öffentlichen Netzen“²⁵ definiert. Auch für diese gelten die oben dargestellten allgemeinen Auswahlkriterien, doch sollen im Folgenden noch einige spezielle Hinweise aus bibliothekarischer Sicht gegeben werden²⁶. Dabei ist es nützlich, die Vielfalt der Netzpublikationen in zwei Basistypen zu unterteilen: In die Netzpublikationen mit Entsprechung in der Printwelt einerseits und die sog. Web-spezifischen Netzpublikationen andererseits.²⁷

Bei den *Netzpublikationen mit Entsprechung in der Printwelt* lassen sich wiederum zwei Typen unterscheiden:

- *Druckbildähnliche Netzpublikationen*, welche ein weitgehend genaues elektronisches Abbild einer gedruckten Publikation darstellen, d.h. 'look and

25 Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (2006), § 3, Abs. 3.

26 Auf andere Arten von Gedächtnisorganisationen ist die folgende Darstellung nicht zwingend übertragbar.

27 Für die folgenden Ausführungen vgl. Wiesenmüller et al. (2004), S. 1423-1437.

Unbenommen bleibt, dass die im Folgenden genannten Typen von Netzpublikationen auch in Offline-Versionen vorkommen können.

feel' des gedruckten Vorbilds möglichst exakt nachahmen wollen und diesem bis hin zum äußeren Erscheinungsbild entsprechen (z.B. Titelblatt, festes Layout mit definierten Schriftarten und -größen, feste Zeilen- und Seitenumbrüche etc.).

- *Netzpublikationen mit verwandtem Publikationstyp in der Printwelt*, welche zwar keine Druckbildähnlichkeit aufweisen, jedoch einem aus der Printwelt bekannten Publikationstyp zugeordnet werden können, z.B. ein Lexikon im HTML-Format.

Bei der Erarbeitung von Auswahlkriterien für diese beiden Typen ist i.d.R. eine Orientierung an bereits vorhandenen Sammelrichtlinien für konventionelle Materialien möglich. Besondere Beachtung verdient dabei der durchaus nicht seltene Fall, dass zur jeweiligen Netzpublikation eine gedruckte Parallelausgabe vorliegt. Unter Abwägung des zusätzlichen Aufwandes einerseits und des möglichen Mehrwerts des digitalen Objekts andererseits ist festzulegen, ob in einem solchen Fall nur die konventionelle oder nur die digitale Version in das Archiv aufgenommen wird, oder ob beide Versionen gesammelt werden.

Zu den *Web-spezifischen Netzpublikationen* zählen beispielsweise Websites oder Blogs. Sie können keinem aus der Printwelt bekannten Publikationstyp zugeordnet werden, so dass eine Orientierung an bestehenden Sammelrichtlinien nur sehr bedingt möglich ist. Für diese Publikationstypen müssen daher neue Auswahlkriterien entwickelt werden.²⁸

Der Umgang mit *Websites* wird dadurch erschwert, dass unterhalb der Website-Ebene häufig weitere Netzpublikationen – mit oder ohne Entsprechung in der Printwelt – liegen, die getrennt gesammelt, erschlossen und bereitgestellt werden können (z.B. ein Mitteilungsblatt auf der Website einer Institution). In den Auswahlkriterien muss also auch festgelegt sein, unter welchen Umständen (nur) die Website als Ganzes gesammelt wird, oder zusätzlich bzw. stattdessen auch darin integrierte Netzpublikationen in das Archiv aufgenommen werden sollen. Bei Websites, die immer wieder ergänzt, aktualisiert oder geändert

28 Auch Online-Datenbanken sind am ehesten den Web-spezifischen Netzpublikationen zuzuordnen, weil es in der Printwelt keinen Publikationstyp gibt, der in Funktionalität und Zugriffsmöglichkeiten mit ihnen vergleichbar ist. Ein grundsätzlicher Unterschied zu einem gedruckten Medium ist z.B., dass dessen gesamter Inhalt sequentiell gelesen werden kann, während bei einer Datenbank gemäß der jeweiligen Abfrage nur eine Teilmenge des Inhalts in lesbarer Form generiert wird. Was jedoch den in Online-Datenbanken präsentierten *Inhalt* angeht, so kann es natürlich durchaus Entsprechungen zu Produkten aus der Printwelt geben (z.B. sind in vielen Fällen gedruckte Bibliographien durch bibliographische Datenbanken abgelöst worden).

werden und deshalb in Zeitschnitten zu sammeln sind, muss jeweils auch das Speicherintervall festgelegt werden.

Bei der Erarbeitung von Auswahlkriterien für Websites sollte unterschieden werden *zwischen* solchen, welche Personen oder Körperschaften (inkl. Gebietskörperschaften, Ausstellungen, Messen etc.) repräsentieren, und *solchen*, die sich einem bestimmten Thema widmen – wobei freilich auch Mischformen möglich sind.

Bei *repräsentierenden Websites* setzen die Auswahlkriterien in erster Linie beim Urheber an: Ist die repräsentierte Person oder Körperschaft für mein Archiv relevant? Welche Arten von Personen und Körperschaften sollen schwerpunktmäßig gesammelt, welche ausgeschlossen werden?²⁹ Ein zusätzliches Kriterium können die auf der Website gebotenen Informationen sein, was sich am besten am Vorhandensein und an der Gewichtung typischer Elemente festmachen lässt: Beispielsweise könnten Websites, die umfangreiche Informationen zur repräsentierten Person oder Körperschaft, einen redaktionellen Teil und/oder integrierte Netzpublikationen bieten, mit höherer Priorität gesammelt werden als solche, die im wesentlichen nur Service- und Shop-Angebote beinhalten.

Bei *thematischen Websites* kommt neben der inhaltlichen Relevanz auch die Qualität als Auswahlkriterium in Frage. Zwar kann i.d.R. keine Prüfung auf Richtigkeit oder Vollständigkeit der gebotenen Information geleistet werden, doch können als Auswahlkriterien u.a. der Umfang, die Professionalität der Darbietung und die Pflege der Website herangezogen werden, außerdem natürlich der Urheber (z.B. Forschungsinstitut vs. Privatperson).

Detaillierte Sammelrichtlinien für Netzpublikationen, die als Anregung dienen können, sind beispielsweise im Rahmen des PANDORA-Projekts von der Australischen Nationalbibliothek erarbeitet und veröffentlicht worden.³⁰

29 Die Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek (2008), § 9, Abs. 1, schließt beispielsweise „lediglich privaten Zwecken dienende Websites“ generell von der Ablieferungspflicht aus.

30 Vgl. National Library of Australia (2005).

Quellenangaben und weiterführende Literatur

- Arbeitskreis Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare (Hrsg.) (2004): *Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung: vom 15. Oktober 2004*
http://www.vda.archiv.net/texte/ak_bew_positionen2004.doc
- Blochmann, Andrea (2005): *Langzeitarchivierung digitaler Ressourcen in Deutschland: Sammelaktivitäten und Auswahlkriterien* (nestor – Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung, AP 8.2). Version 1.0. Frankfurt am Main: nestor
http://www.langzeitarchivierung.de/downloads/nestor_ap82.pdf
- Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (2006) vom 22. Juni 2006. In: Bundesgesetzblatt 2006, I/29, 28.06.2006, S. 1338-1341
<http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl106s1338.pdf>
- National Library of Australia (2005): *Online Australian publications: selection guidelines for archiving and preservation by the National Library of Australia*. Rev. August 2005. Canberra: National Library of Australia
<http://pandora.nla.gov.au/selectionguidelines.html>
- nestor-Arbeitsgruppe Standards für Metadaten, Transfer von Objekten in digitale Langzeitarchive und Objektzugriff (Hrsg.) (2008): *Wege ins Archiv: ein Leitfaden für die Informationsübernahme in das digitale Langzeitarchiv*. Version 1, Entwurf zur öffentlichen Kommentierung. (nestor-Materialien 10). Göttingen: nestor
http://www.langzeitarchivierung.de/downloads/mat/nestor_mat_10.pdf
urn:nbn:de:0008-2008103009
- nestor-Arbeitsgruppe Vertrauenswürdige Archive – Zertifizierung (Hrsg.) (2008): *Kriterienkatalog vertrauenswürdige digitale Langzeitarchive*. Version 1. (nestor-Materialien 8). Frankfurt am Main: nestor
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0008-2008021802>
urn:nbn:de:0008-2008021802
- Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek (2008) vom 17. Oktober 2008. In: Bundesgesetzblatt 2008, I/47, 22.10.2008, S. 2013-2015
<http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl108s2013.pdf>

Wiesenmüller, Heidrun et al. (2004): *Auswahlkriterien für das Sammeln von Netzpublikationen im Rahmen des elektronischen Pflichtexemplars: Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalbibliotheken*. In: *Bibliotheksdienst* 11. 2004 (Jg. 38), S. 1423-1444
http://www.zlb.de/aktivitaeten/bd_neu/heftinhalte/heft9-1204/digitalebib1104.pdf